2018-11-06

# Stadt Dessau-Roßlau

## Vorlage

| | |
|---|---|
| Drucksachen-Nr.: | **BV/377/2018/III-66** |
| Einreicher: | Der Oberbürgermeister |
| Verantwortlich für die Umsetzung: | Tiefbauamt |

| Beratungsfolge | Status | Termin | Für | Gegen | Enthaltung | Bestätigung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters | nicht öffentlich | 30.10.2018 | | | | |
| Ausschuss für Finanzen | öffentlich | 15.11.2018 | | | | |
| Haupt- und Personalausschuss | öffentlich | 15.11.2018 | | | | |
| Stadtrat | öffentlich | 05.12.2018 | | | | |

**Titel:**
Allgemeine Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE)

**Beschluss:**
Die Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und Entgelte der DESWA GmbH (ABE) werden bestätigt.

| | |
|---|---|
| Gesetzliche Grundlagen: | 1. § 45 Abs. 2 Zi. 6 KVG LSA, in der Fassung v. 17.06.2014, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 22.06.2018 (GVBl. LSA S.166)<br>2. § 78 Abs. 1 WG LSA, in der Fassung v. 16.03.2011, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung v. 17.02.2017 (GVBl. LSA S.33)<br>3. § 4 Zi. 4 in Verb. mit § 8 Zi. 2 der Abwassersatzung der Stadt Dessau-Roßlau v. 01.01.2016 |
| Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse: | BV/056/2016/III-66 Stadtratsbeschluss v. 13.04.2016 (ABE vom 01.01.2016) |
| Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen: | keine |
| Hinweise zur Veröffentlichung: | Amtsblatt/ weitere gem. Hauptsatzung |

**Relevanz mit Leitbild**

| **Handlungsfeld** | | **Ziel-Nummer** |
|---|---|---|
| Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft | [ ] | |
| Kultur, Freizeit und Sport | [ ] | |
| Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr | [ ] | |
| Handel und Versorgung | [ ] | |
| Landschaft und Umwelt | [ ] | |
| Soziales Miteinander | [ ] | |

| | |
|---|---|
| Vorlage nicht leitbildrelevant | [x] |

**Zusammenfassung/Fazit:**

Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben zur Abwasserbeseitigung (§ 78 WG LSA) der DESWA GmbH. Die Entsorgungsbedingungen und die Entgelttabellen für die Abwasserbeseitigung sind in den ABE der DESWA GmbH geregelt. Grundlage für die Entgelte sind die Entgeltkalkulationen für die zentrale und dezentrale Abwasserentsorgung.

Die ABE sind Bestandteil der Abwassersatzung und vom Stadtrat als „Kontrollorgan“ gemäß § 8 Zi. 2 dieser Satzung zu bestätigen.

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Christiane Schlonski
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt

beschlossen im Stadtrat am:

| | | |
|---|---|---|
| Lothar Ehm | Frank Hoffmann | Angelika Storz |
| Vorsitzender des Stadtrates | 1. Stellvertreter | 2. Stellvertreter |

## Anlage 1:

**Begründung**
(Bestätigung der ABE der DESWA GmbH)

Die als Anlage 3 vorliegende Änderung der „Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und Entgelte der DESWA GmbH (ABE)“ begründet sich wie folgt:

Mit Stadtratsbeschluss vom 26.06.1996 wurde die DESWA GmbH mit den Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung der Stadt Dessau betraut.

Am 03.07.1997 wurde der „Vertrag über die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Stadt Dessau“ zwischen Stadt und DESWA GmbH unterzeichnet und in Kraft gesetzt.

Durch den Stadtratsbeschluss Nr. 669/97 vom 10.12.1997 wurde der „Bereich Fäkalienentsorgung“ zunächst auf den Eigenbetrieb Abfallentsorgung und Stadtpflege übertragen, ehe 2008 im Auftrag der Stadt die städtischen Beteiligungen durch das Wirtschaftsberatungsunternehmen Rödl & Partner auf Konsolidierungspotentiale für den städtischen Haushalt untersucht wurden. Resultierend hieraus ergaben sich Einsparpotentiale bei einer Übernahme der „Fäkalienentsorgung“ durch die DESWA GmbH.

Mit Stadtratsbeschluss DR/BV/406/2009/II-30 wurde am 11.11.2009 der überarbeitete „Vertrag über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Dessau-Roßlau“ beschlossen und der Beschluss Nr. 669/97 zur Aufgabenübertragung der Fäkalienentsorgung an den Eigenbetrieb aufgehoben.

Damit erfolgte die Durchführung der Abwasserbeseitigung einschließlich der Entsorgung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen („Fäkalienentsorgung“) durch die DESWA GmbH bzw. einem von ihr beauftragten Unternehmen

Aufgrund der Neuausschreibung des beauftragten Unternehmens zur Fäkalentsorgung und der Neukalkulation der Preise war es erforderlich, die Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und Entgelte der DESWA GmbH (ABE)“ entsprechend anzupassen.

Obendrein wird sich in der Vorlage darauf beschränkt, dass Indirekteinleiterverträge lediglich mit grenzwertrelevanten Einleitern und individuell vereinbarten Grenzwerten abzuschließen sind. Die derzeitigen Festlegungen zu Indirekteinleitern gestalteten sich als in der Praxis schwierig zu realisieren und nachzuhalten.

Als weiterer Änderungspunkt hat sich die DESWA GmbH dazu entschieden, die Leistung des Einbaus der Garten- bzw. Abwasserzähler ausschließlich über die DESWA GmbH anzubieten, um die Transparenz und den Überblick der gesetzlichen eichrechtlichen Vorgaben gewährleisten zu können.

Es erfolgten zudem geringfügige redaktionelle Anpassungen in den ABE. Die ABE sind gemäß § 8 der Satzung Bestandteil der „Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau“ (Abwassersatzung) und müssen vom Stadtrat bestätigt werden.

**Anlage 2 – Änderungen der ABE (Gegenüberstellung)**
**Anlage 3 – Beschlussfassung ABE**